

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 20/10 BH**

L 1 R 171/09 KN (LSG Hamburg)  
S 11 R 202/07 KN (SG Hamburg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,  
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2010 durch den  
Richter G a s s e r - als Vorsitzenden - sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die  
Richterin Dr. O p p e r m a n n  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung  
der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 21. Juni 2010 Prozess-  
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 31.8.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 28.8.2010 für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 29.6.2010 zugestellten Beschluss des Landesozialgerichts (LSG) Hamburg vom 21.6.2010 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt und die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" vorgelegt.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe sowie die Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auf dem dafür vorgeschriebenen Erklärungsvordruck (§ 117 Abs 2 bis 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden.
- 4 Diesen Anforderungen ist der Kläger nicht nachgekommen. Die Beschwerdefrist endete einen Monat nach Zustellung des Beschlusses, für den Kläger also am 29.7.2010 (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 SGG). Der Antrag auf Prozesskostenhilfe und die Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind jedoch erst am 31.8.2010 - mithin verspätet - beim BSG eingegangen. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind insoweit nicht ersichtlich. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat daher schon aus formellen Gründen keine Aussicht auf Erfolg.
- 5 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (vgl § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).

